



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung

Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 540/14

04.12.2014

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Nico Trinkhaus,
[REDACTED] Berlin,

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Filipp J. A. Bickel,
[REDACTED] Berlin -

gegen

[REDACTED]
vertreten durch den Geschäftsführer
[REDACTED],
[REDACTED],

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer,

untersagt,

zu Zwecken der Werbung im geschäftlichen Verkehr das nachstehend abgebildete Foto

„Pier in Sopot/Polen“

ohne Zustimmung des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen,

insbesondere wie geschehen am 29. Oktober 2014 unter der URL: [https://www.\[REDACTED\].pl/sopot/](https://www.[REDACTED].pl/sopot/)





2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Nach dem Stand der Darlegung und Glaubhaftmachung ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der Antragsteller ist der Fotograf des streitgegenständlichen Fotos. Die Antragsgegnerin ist verantwortlich für die Webseite www.██████.pl. Sie hat dort das verfahrensgegenständliche Foto abrufbar gemacht, ohne dass der Antragsteller dem zugestimmt hatte.

Danach steht dem Antragsteller ein Unterlassungsanspruch nach §§ 97 Absatz 1 Satz 1, 72 Absatz 1 und 2, 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 19 a UrhG zu. Der Antragsteller ist als Fotograf der Urheber und hat als solcher das ausschließliche Recht, sein Foto durch öffentliches Zugänglichmachen - zum Beispiel durch das Einstellen im Internet - zu verwerten. Die Antragsgegnerin hat sich dieses Recht ohne Zustimmung des Antragstellers angemaßt. Der Unterlassungsanspruch setzt kein Verschulden der Antragsgegnerin voraus. Die durch den Verstoß begründete Wiederholungsfahr besteht fort.

Es besteht ein Verfügungsanspruch, denn der Antragsteller ist sofort effektiv in seinen Rechten zu schützen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Absatz 1 ZPO.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO (zwei Drittel eines mit 6.000,00 € angemessen bewerteten Hauptsachestreitwertes).

Meyer-Schäfer
Vorsitzender Richter am Landgericht

Görke
Richter am Landgericht

Raddatz
Richter am Landgericht

Rechtsbehelfsbelehrung zur einstweiligen Verfügung:

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen (§§ 936, 924 Absatz 1 Zivilprozessordnung). Sie müssen sich dabei von einem **Rechtsanwalt** vertreten lassen (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung). Der Widerspruch muss **schriftlich** und in deutscher Sprache beim Landgericht Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin (oder Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin) eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Wertfestsetzung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie **Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder die Beschwerde vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist beim Landgericht Berlin (Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin oder Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Turmstraße 91, 10559 Berlin) einzulegen, entweder mündlich (durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht) oder schriftlich (durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache).

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Sie müssen sich nicht anwaltlich vertreten lassen.

Ausgefertigt
Berlin, 04.12.2014

Hirsch
Justizbeschäftigte

